



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. August 1963

I Teil II NrT78

Tag

Inhalt

Seite

15. 8. 63 Anordnung über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen — Prüfungs- und Zulassungsordnung — 607

Anordnung über die Prüfung und Zulassung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzen. — Prüfungs- und Zulassungsordnung —

Vom 15. August 1963

Auf Grund des Abschn. IV Ziff. 3 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 16. August 1962 über die Ordnung im Saat- und Pflanzgutwesen der Deutschen Demokratischen Republik — Auszüge — (GBl. II S. 567) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Sortenzulassung

Das Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik geleitet. Die Durchführung der Sortenprüfung obliegt der Zentralstelle für Sortenwesen Nossen, Kreis Meißen, Ortsteil Zella 19 — nachstehend Zentralstelle genannt —. Auf Grund der von der Zentralstelle vorgelegten Prüfungsergebnisse erarbeitet die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik berufene Sortenkommission Vorschläge für die Zulassung von Neuzüchtungen und Neueinführungen und den Widerruf von Zulassungen. Die Sortenkommission legt dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik die Empfehlungen über die Zulassung oder deren Widerruf zur Entscheidung vor.

§ 2

Prüfungspflicht

(1) Neuzüchtungen, Neueinführungen und zugelassene Arten und Sorten von Kulturpflanzen unterliegen einer Prüfungspflicht.

(2) Im Sinne dieser Anordnung ist

- a) eine Neuzüchtung die durch züchterische Bearbeitung entwickelten neuen Arten oder Sorten von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen;
- b) eine Neueinführung die Aufnahme von Arten oder Sorten von im Ausland zugelassener Arten oder Sorten von landwirt-

schaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren mit dem Ziel, diese Arten oder Sorten für das Anbaug Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zuzulassen oder die Aufnahme von Material aus Beständen von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Kulturpflanzen in das Prüfungs- und Zulassungsverfahren mit dem Ziel einer Zulassung.

(3) Die Prüfungspflicht für zugelassene Arten oder Sorten erstreckt sich auf die Kontrolle der Beständigkeit des Wertes der Kulturpflanzen und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kulturpflanzen für den weiteren Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Zentralstelle ist berechtigt, bisher nicht geprüfte Pflanzensorten in Prüfung zu nehmen. Die Sichtung der vorhandenen Bestände erfolgt durch die Zentralstelle. Sie ist berechtigt, andere Institutionen im Einvernehmen mit deren Leitern zur Sichtung heranzuziehen.

§ 3

Anmeldung zur Zulassung

(1) Die Anmeldung einer Neuzüchtung zur Zulassung hat bei der Zentralstelle zu erfolgen, wenn der Züchter seine Züchtarbeit soweit abgeschlossen hat, daß die Neuzüchtung den Anforderungen entspricht, die an eine Zuchtsorte im Hinblick auf morphologische und physiologische Merkmale und Eigenschaften gestellt werden. Beim Züchter muß der Zuchtnachweis vorhanden sein. Bei bisher nicht geprüften Pflanzenarten ist deren züchterischer und volkswirtschaftlicher Wert nachzuweisen. Die Anforderungen bei Neuzüchtungen sind für:

- a) Pflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung: Neuzüchtungen müssen einheitlich und ausgeglichen sein.
- b) Pflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung:
 - aa) Selbstbefruchter:

Neuzüchtungen selbstbefruchtender Pflanzenarten können aus einer einheitlichen und ausgeglichenen Linie oder aus mehreren Linien in einem bestimmten Verhältnis zusammengesetzt sein, wenn für die einzelnen Linien eine gesonderte Erhaltungszucht durchgeführt wird.